

Amtsblatt

für den Landkreis Ammerland

Nr. 16/23

Westerstede, den 5. Mai 2023

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 11. Mai 2023 55

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) 56

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 58

C. Sonstige Bekanntmachungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Ammerland

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Donnerstag, den 11. Mai 2023, 16.00 Uhr, findet im Mehrgenerationenhaus CASA, Am Marktplatz 1 in 26215 Wiefelstede-Metjendorf, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses mit folgenden Tagesordnungspunkten statt:

- Eröffnung der Sitzung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.02.2023
- Einwohnerfragestunde
- Bericht der Leiterin des Jugendamtes
- Bericht der Kreisjugendpflegerin
- Vorschlagsliste für die Wahl von Hauptjugendschöffen und Hilfsjugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
- Erhöhung der Sachkostenpauschale für die Kindertagespflege
- Vertretungsstützpunkt - Auslaufen des Pilotprojektes
- Mitteilungen der Landrätin
- Anfragen und Hinweise
- Einwohnerfragestunde
- Schließung der öffentlichen Sitzung

Eine Teilnahme an der öffentlichen Sitzung ist für Besucherinnen und Besucher möglich.

Westerstede, den 2. Mai 2023

Landkreis Ammerland

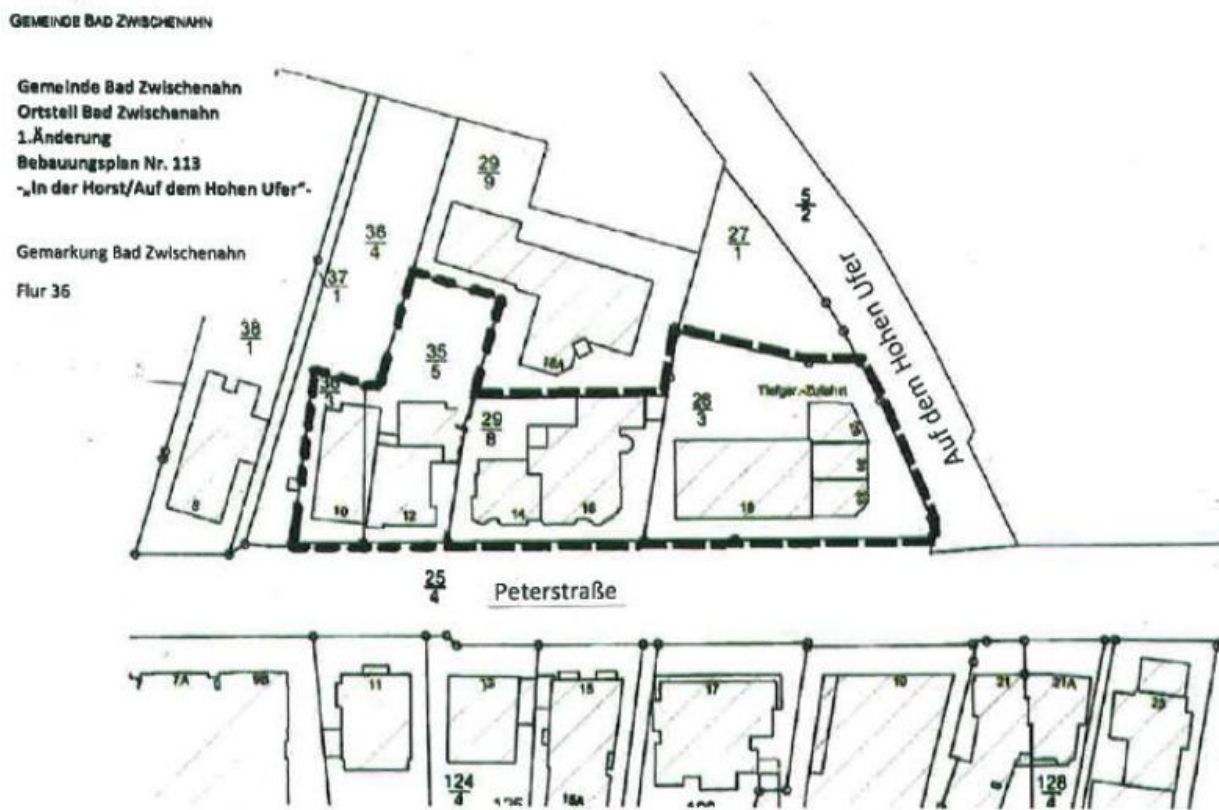
Karin Harms
Die Landrätin

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Stadt und Gemeinden

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - mit der dazugehörigen Begründung als Satzung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - und der dazugehörigen Begründung ist in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnet:



Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - mit der dazugehörigen Begründung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - und die dazugehörige Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, Zimmer 2.11 (Planungs- und Umweltamt), 26160 Bad Zwischenahn, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - und der dazugehörigen Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Zwischenahn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer - und der dazugehörigen Begründung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche sonstige textliche sowie alle zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer – auch im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 – In der Horst/Auf dem Hohen Ufer – ihre Gültigkeit behalten.

Bad Zwischenahn, den 14.04.2023

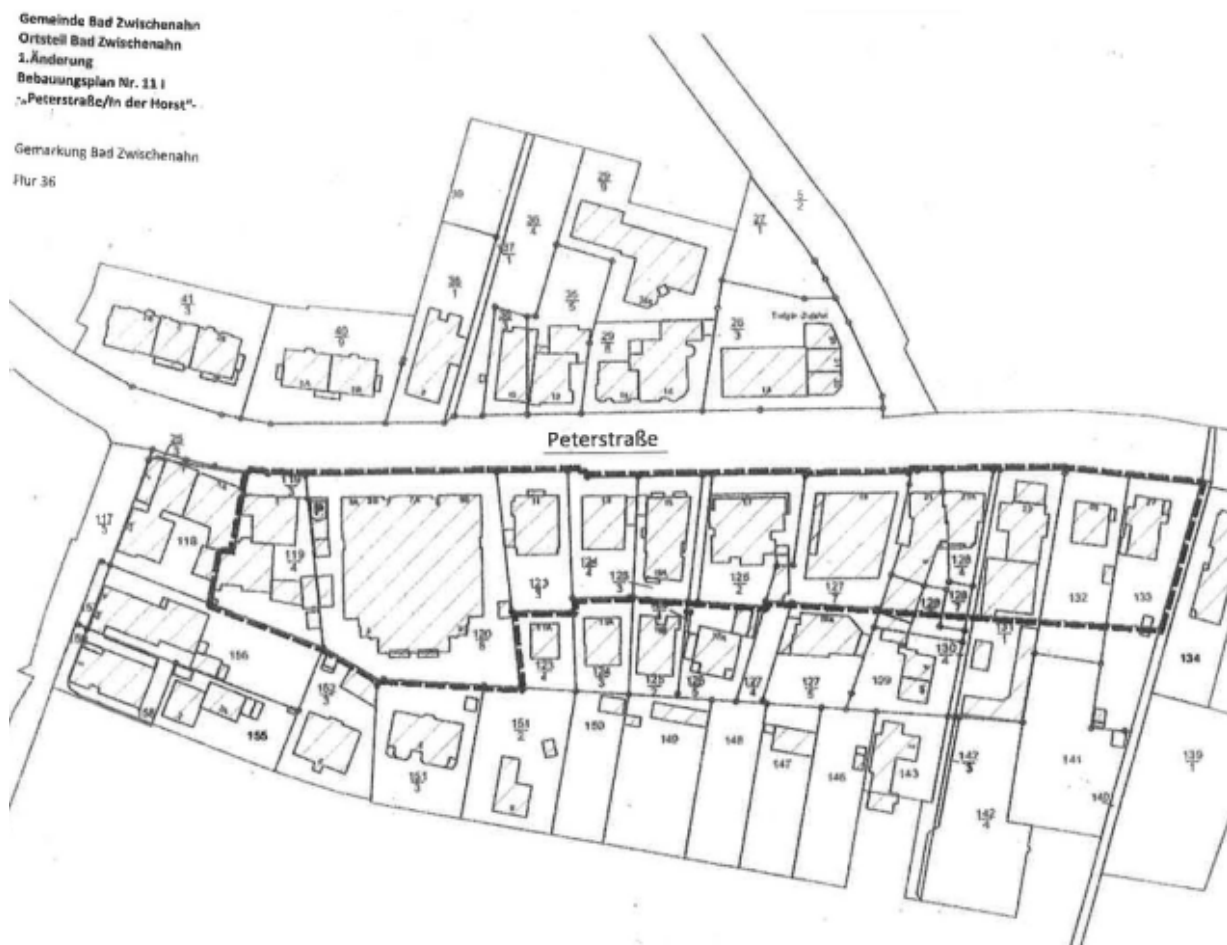
Gemeinde Bad Zwischenahn

Der Bürgermeister
Dierks

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als textliche Bebauungsplanänderung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst - und der dazugehörigen Begründung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – und der dazugehörigen Begründung ist in der nachstehenden Abbildung gekennzeichnet.



Der Beschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – mit der dazugehörigen Begründung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst - und die dazugehörige Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bad Zwischenahn, Am Brink 9, Zimmer 2.11 (Planungs- und Umweltamt), 26160 Bad Zwischenahn, unbefristet zur Einsicht öffentlich aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs.1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst - und der dazugehörigen Begründung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Zwischenahn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst - und der dazugehörigen Begründung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche sonstige textliche sowie alle zeichnerischen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – auch im räumlichen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 I – Peterstraße/In der Horst – ihre Gültigkeit behalten.

Bad Zwischenahn, den 14.04.2023

Gemeinde Bad Zwischenahn
Der Bürgermeister

Dierks